

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Kindertagespflege
ab 01/2024

Großtagespflege

Staffelung nach Qualifizierung	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat Bundesverband (1) oder Fachakademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+) *	Einrichtung-ähnliche Großtagespflege Förderung Artikel 20a BayKiBiG (9)
Förderleistung (3)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und Stunde für die Förderleistung				
Zuschuss Altersvorsorge (9,3%) (4)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 % (5)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung (2 %) (5)	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (6)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand				
Zuschuss Sachaufwand (7)	2,31 Euro	2,31 Euro	2,31 Euro	2,31 Euro
Leistung nach dem BayKiBiG				
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG (mindestens 20% der Förderleistung) (8)	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro	stattdessen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG (9)
Stundensatz	8,11 Euro	8,21 Euro	8,36 Euro	7,25 Euro
Mietkostenzuschuss GTP (10)	0,43 Euro	0,43 Euro	0,43 Euro	0,43 Euro

* Neben der Anhebung der Förderleistung im Jahr 2020 wurde im November 2020 auch der Erhöhung der Förderleistung mit Abschluss der Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung im Stadtrat zugestimmt.

Randzeitenregelung Täglich von 6 - 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflegepersonen wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen.

Erläuterungen zur Tabelle:

(1) Pädagogische Berufsausbildung wie beispielsweise Kinderpfleger*in, Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte nach Kita Berufeliste für die Zielgruppe 0 - 3 Jahre

(2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich wie Erzieher*in oder Kindheitspädagog*in, Zertifikat Fachkraft in Kindertageseinrichtung (in Bayern erworben)

(3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(4) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)

(5) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 9,3 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Achtung: Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Die zusätzlichen Einnahmen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen oder Einkommen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale.

(8) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mindestens 20 v. H. der Anerkennung der Förderleistung bei 100 Unterrichtseinheiten (AVBayKiBiG § 18 Nr. 1). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

(9) Art. 20a BayKiBiG „Einrichtungähnliche Großtagespflege“: Liegen die Fördervoraussetzungen vor, kann der Träger der Großtagespflege diese Leistung zusätzlich beantragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Förderung entfällt der Qualifizierungszuschlag. Stattdessen wird der staatliche Anteil der kindbezogenen Förderung im Sinne des BayKiBiG und zusätzlich ein kommunaler Förderanteil in der gleichen Höhe an den Träger der Großtagespflege ausbezahlt. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

(10) Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege
Bei Vorlage des Mietvertrages 0,43 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten der Kaltmiete (Mietkosten exklusive sämtlicher Nebenkosten). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.